Kanton Bern
Einwohnergemeinde Amsoldingen

Wasserleitungen

Überbauungsordnung Nr. 4

Wasserleitungsplan

Bestehende öffentliche Gemeindewasserleitungen (Stand 2011)

Gesamtes Gemeindegebiet

Überbauungsordnung Situation 1:2'000

Legende

Gemeindeleitung

Blatteinteilung: 2

Format: 841 x 1189

Sachbearbeiter:
Marco Maurer

Mod.	Gez.	Geprüft	Freigabe	Bemerkungen
	MMAU	MKAR	09.05.2012	Keine
A				
B				
C				
D				

Genehmigungsvermerke

Plangenehmigung gemäss Artikel 22 WVG

Genehmigte Objekte: Bestehende öffentliche Gemeindewasserleitungen (Stand 2011)
Vorprüfung durch das AWA vom: 06. Okt. 2011
Publikation im Amtsanzeiger vom: 24. Mai 2012
Öffentliche Auflage der Überbauungsordnung (von-bis): : 24. Mai – 25. Juni 2012
Einspracheverhandlung am: /
Erledigte Einsprachen: /
Unerledigte Einsprachen: /
Rechtsverwahrungen: /
Beschlossen durch den Gemeinderat am: 24. Oktober 2011

Namens der Gemeinde Amsoldingen
Datum: 28. Juni 2012
Die Gemeindepräsidentin: E. Hegenbarth
Der Gemeindeschreiber:

Genehmigung des AWA Amt für Wasser und Abfall

GENEHMIGT
AWA Amt für Wasser und Abfall
des Kantons Bern
Heinz Habegger, Amtsvorsteher
Bern, 12.7.12 i.V. Gg

Überbauungsvorschriften

Art. 1 Erstellung und Unterhalt der Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen, Entschädigung

1 Mit der genehmigten Überbauungsordnung ist das Recht verbunden, die Anlagen und die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen im genehmigten Umfang zu erstellen, zu betreiben, jederzeit zu unterhalten und zu erneuern.

2 Der Eigentümer der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen oder deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben und für die Ausführung der Arbeiten gemäss Absatz 1 beanspruchten Grundstücke zu betreten oder zu befahren.

3 Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Die Ausrichtung einer Entschädigung für den durch die Erstellung oder den Betrieb der Anlagen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen verursachten Schaden bleibt vorbehalten.

Art. 2 Schutz der öffentlichen Leitungen und Anlagen

1 Die Leitungen sowie die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind in ihrem Bestand geschützt. Eine Verlegung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn dies ohne Nachteil für das Werk möglich ist und der Belastete die Kosten selber trägt.

2 Die Spezialgesetzgebung von Bund und Kanton hinsichtlich Strassen, Bahn, Gewässern, Wäldern, Schutzgebieten und dergleichen bleibt vorbehalten.

Art. 3 Baulinien

1 Gegenüber den Leitungsachsen ist die im Plan eingetragene Baulinie einzuhalten. Die Baulinie gilt sinngemäss auch für die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen.
oder
2 Gegenüber der Leitungsachse ist ein Bauabstand von 4m einzuhalten. Dieser Bauabstand gilt sinngemäss auch für die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen.

3 Das Unterschreiten des Bauabstandes sowie das Überbauen von öffentlichen Leitungen und ihren öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerken und Nebenanlagen bedarf der Bewilligung des Leitungseigentümers.

Art. 4 Pflichten der Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten

Die Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten haben bei der Nutzung ihrer Grundstücke den sicheren Bestand der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen zu gewährleisten und die erforderlichen Sicherungsmassnahmen zu treffen.

Vermerk:

Private Leitungen sind nicht Bestandteil der Überbauungsordnung und können nicht im Verfahren für die Sicherung von öffentlichen Leitungen gesichert werden. Eigentumsabgrenzungen sind vorgängig vorzunehmen.

Dütschler & Naegeli AG
Geomatik + Bauvermessung
Fliederweg 11 / Postfach
3601 Thun